

1974

Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 1974

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 74	Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung 2032-6,53-1	129
31. 1. 74	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften 2030-1,2030-2,2032-1,301-1,2031-3	131
31. 1. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen 7601-13,621-1,653-5	133

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	134
Verkündungen im Bundesanzeiger	134
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	135

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1973, beigelegt.

Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung

Vom 30. Januar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Als Grundbetrag werden sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe“ ersetzt;
- b) dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.“

2. In § 7 werden die Worte „von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert“ gestrichen.

3. In § 8 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 werden die Worte „um sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „zu verdoppeln“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertfünfundachtzig“ ersetzt.

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3**Übergangsvorschriften**

(1) Im Jahre 1973 ist der Grundbetrag nach den §§ 6, 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung dieses Gesetzes in Höhe von 25 v. H. mit den laufenden Bezügen für den Monat November und in Höhe von 75 v. H. mit den laufenden Bezügen für Monat Dezember zu zahlen. Ist bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig, so gilt die Sonderzuwendung insgesamt als mit den Bezügen für Dezember 1973 gezahlt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für Wehrübungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Mai 1973 geleistet wurden.

Artikel 4**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Januar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Leber

Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

Vom 31. Januar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

§ 48 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“

Artikel 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

§ 79a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“

2. In Absatz 3 werden die Worte „der Beamtin“ gestrichen.

Artikel 3

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a werden

- a) in der Überschrift das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamte“,
- b) in Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren“ durch die Worte „Ein Beamter, dessen“,
- c) in Satz 2 die Worte „der Beamtin“ durch die Worte „dem Beamten“,
- d) in Satz 2, letzter Halbsatz, das Wort „sie“ durch das Wort „er“

ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist bei einem nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamten der Kinderzuschlag auf Grund des § 2a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einem Beamten gewährt, dessen Dienstbezüge nach § 2a herabgesetzt sind.“

3. In § 51 Abs. 2 wird das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

Artikel 4

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Einem Richter ist auf Antrag
1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,
- wenn er mit
- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Richterin“ durch die Worte „der Richter“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „der Richterin“ gestrichen.
2. In § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.
3. § 76a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Teilzeitbeschäftigung“.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.
4. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

Artikel 5

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) wird wie folgt geändert:

In Artikel III wird nach § 7 folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Die gegen einen Beamten verhängte Disziplinarmaßnahme der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, die sich besoldungsrechtlich nicht mehr auswirkt, ist nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung zu tilgen, die für die Tilgung einer Gehaltskürzung gelten. Die Tilgung erstreckt sich nicht auf die Vorgänge, die der Festsetzung und dem Nachweis der Dienstbezüge dienen.“

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Januar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen
von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen**

Vom 31. Januar 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird wie folgt geändert:

1. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 steht der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Träger der Entschädigung nicht entgegen, die von einem Gläubiger nach dem 31. August 1972 an diesen abgetreten worden sind.“

2. An § 17 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ansprüche, die nach § 4 Abs. 3 an den Träger der Entschädigung abgetreten worden sind.“

Artikel 2

In § 250 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Beträge aus der Erfüllung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonder-

verwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), soweit es sich nicht um Zinsen handelt.“

Artikel 3

In § 39 Abs. 1 Satz 2 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Beträge aus der Erfüllung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), soweit es sich nicht um Zinsen handelt.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, Artikel 2 und 3 jedoch mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Januar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 31. Januar 1974

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	65
18. 12. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	68
20. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	71
2. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerks	73
4. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	73
7. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs	74
15. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	74
18. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	75
21. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	75

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 1. 74 Verordnung Nr. 1/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	20	30. 1. 74	10. 2. 74
23. 1. 74 Verordnung Nr. 2/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	20	30. 1. 74	10. 2. 74
11. 1. 74 Zehnte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) <small>96-1-2-19</small>	21	31. 1. 74	28. 2. 74
16. 1. 74 Elfte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) <small>96-1-2-35</small>	21	31. 1. 74	28. 2. 74
9. 1. 74 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-3</small>	21	31. 1. 74	siehe Artikel 2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3531/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 12. 73 L 360/53
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3532/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 12. 73 L 360/55
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3533/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 12. 73 L 360/60
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3534/73 der Kommission zur Einführung von Beihilfen für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry“ ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden	29. 12. 73 L 360/63
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3566/73 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1974 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	30. 12. 73 L 362/1
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3567/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 73 L 364/1
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3568/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 73 L 364/3
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3569/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 73 L 364/5
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3570/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 73 L 364/7
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3571/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 12. 73 L 364/12
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3572/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 12. 73 L 364/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 1. 74	L 2/5
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 4/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 1. 74	L 2/7
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 5/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 1. 74	L 2/9
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 6/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 1. 74	L 2/11
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 7/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	3. 1. 74	L 2/12
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 8/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 1. 74	L 2/13
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 9/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 1. 74	L 2/15
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 10/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	3. 1. 74	L 2/17
2. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 11/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 1. 74	L 2/19
Andere Vorschriften		
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	1. 1. 74	L 1/1
28. 12. 73 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/74 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	3. 1. 74	L 2/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.